

§ 4: Kriminalitätstheorien – All eyes on the individual (2)

IV. Ökonomische Kriminalitätstheorien

1. Vorbemerkung

Als wirtschaftswissenschaftliches Modell erklärt die Rational-Choice-Theory insbesondere Marktverhalten und Marktentscheidungen in der Ökonomie. Sie wurde jedoch mittlerweile auf sämtliche Bereiche und Formen menschlichen Verhaltens übertragen, wozu auch kriminelles Verhalten zählt.

Die Idee des Ansatzes ist die folgende:

Jegliches menschliche Handeln ist am Prinzip der Nutzenmaximierung ausgerichtet.. Diesem Konzept liegt der sog. *homo oeconomicus* zugrunde, also ein rational handelndes Individuum, das stets seine verschiedenen Verhaltensalternativen gegeneinander abwägt und sich für diejenige entschließt, bei der das Kosten-Nutzen-Verhältnis am günstigsten ist.

Dabei beschränkt sich die Abwägung nicht zwingend auf wirtschaftliche Vor- und Nachteile: In den Kalkulationsprozess können auch gesellschaftliche, moralische und psychologische Aspekte einfließen (Ansehensgewinn bzw. -verlust, etwaige Gewissensbisse als Folge der Tat, ggf. Nervenkitzel bei Begehung der Tat etc.).

2. Rational-Choice-Theorien (u.a. *Becker 1968; Cornish/Clark 1985*)

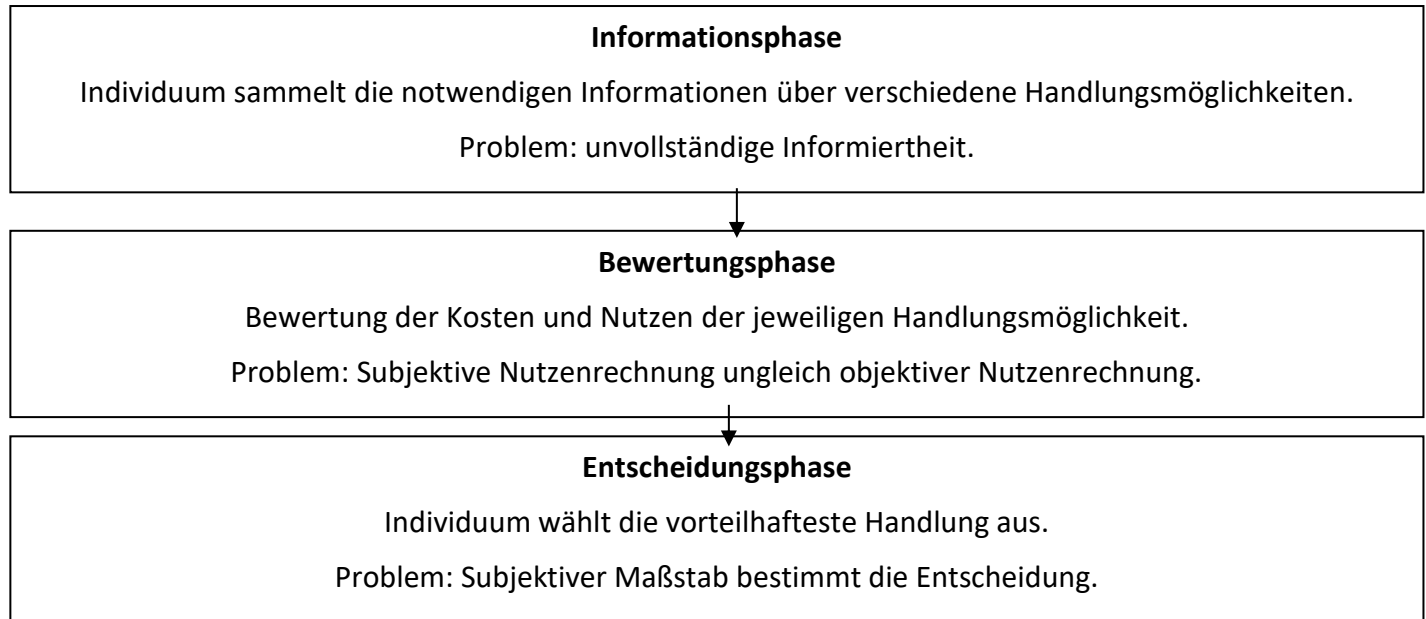
These: Kriminelles Verhalten ist das Ergebnis einer Kosten-Nutzen-Abwägung des Individuums.

Auch nach dieser Theorie ist Kriminalität nicht mehr als „krankhaft“ oder anormal anzusehen, sondern beruht lediglich auf „gesundem Marktverhalten“ des Individuums, das illegale Aktivitäten für sich als vorteilhafter einschätzt als legale.

Auch die Rational Choice-Theory hat eine stark individualistische Orientierung. Denn im Mittelpunkt dieser Theorie steht das Individuum und sein Entscheidungsprozess, während sich viele andere moderne Kriminalitätstheorien auf Kriminalität als soziales Phänomen richten (vgl. § 5 der Vorlesung). Ausgangspunkt der Rational-Choice-Theory ist die Annahme, dass Menschen permanent versuchen, ihren Nutzen zu maximieren, also die Handlungsalternative zu wählen, die bei Abwägung aller Kosten und Nutzen den größten Vorteil verspricht. Das setzt wiederum voraus, dass ein Markt von Handlungsalternativen existiert, unter denen das Individuum Handlungsalternativen auswählen kann.

Zur Vertiefung: online: soztheo.de.

Das Phasenmodell der Rational-Choice-Theory





Abschließende Betrachtung und Kritik

a) Der im Bereich wirtschaftlichen Handels regelmäßig herangezogene Rational-Choice-Ansatz unter Bezugnahme auf einen ***homo oeconomicus*** ist zu hinterfragen und als maßgebliches Begründungsmodell für (straf-)rechtliche Steuerung insgesamt zu verwerfen. Zunächst wirkt es eher lebensfremd, Straftätern stets zu unterstellen, sie würden die Deliktsbegehung rational abwägen (vgl. insofern auch die Kontrolltheorien KK 57 ff.). Der Rational-Choice-Ansatz entwirft damit ein ökonomisches Modell, das ein zu einfaches Bild menschlichen Verhaltens zeichnet. Dies zeigt sich unter anderem darin, dass das Individuum in allen der oben (vorstehende KK 67) beschriebenen Phasen subjektiv-willkürlich agiert.

Wie alle Theorien, die bei der Entstehung von Kriminalität vor allem das Individuum in den Blick nehmen, blendet eine derartige Sichtweise zudem eine gesellschaftliche Mitverantwortung und die Prozesse der (selektiven) Strafverfolgung aus.

b) Das **kriminalpolitische Präventionsprogramm** der Rational-Choice-Theorie besteht vor allem aus zwei Säulen:

- Erhöhung der Kosten der kriminellen Handlungsalternative (Abschreckung durch Erhöhung der Strafen und der Entdeckungswahrscheinlichkeit) → repressives Strafrecht.
- Minimierung der Gelegenheiten für kriminelles Handeln u.a. durch Reduzierung des Ertrages oder Erhöhung des Risikos einer Straftat → situative Kriminalprävention.

Während die Steigerung der Entdeckungswahrscheinlichkeit vor allem einen hohen Kosten- und Personalaufwand erfordert, erscheint unter Kosten-Nutzen Erwägungen die regelmäßig vom Gesetzgeber praktizierte Erhöhung des Strafmaßes für einzelne Delikte besonders attraktiv (vgl. aus den vergangenen Jahren etwa die Erhöhung der Strafrahmen für den Wohnungseinbruchsdiebstahl [§ 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB] und den tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamte [§ 114 Abs. 1 StGB]). Ebenfalls hierunter fällt die strafrechtliche Vermögensabschöpfung im Anschluss an eine Straftat nach den §§ 73 ff. StGB (Stichwort: „Kriminalität darf sich nicht lohnen“).

Die Annahme, hierdurch einen erhöhten Abschreckungseffekt zu erreichen, ist in Frage zu stellen: Empirische Untersuchungen haben ergeben, dass Sanktionshärte keine besonders verhaltensbeeinflussenden Wirkungen entfaltet:

In einer Untersuchung von *Schumann, Berlitz, Guth und Kaulitzki* (Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention, 1987) wurden Jugendliche zunächst zu ihren Vorstellungen und Erwartungen zur Sank-

tionspraxis der Jugendstrafrechtspflege befragt. Ein Jahr später sollten sie über ihre Delinquenz im zurückliegenden Jahr Auskunft geben. Wiederum ein Jahr später wurden die Bundeszentralregisterauszüge angefordert. Die so erhobenen Befunde wurden gegenübergestellt.

Es zeigte sich, dass bei der Mehrzahl der begangenen Delikte überhaupt kein Zusammenhang zwischen Straferwartung und Delinquenz auszumachen war. Auch die Erwartung von Haftstrafen für bestimmte Taten hielt die jugendlichen Probanden nicht von deren Begehung ab. Wenn überhaupt ließ sich ein geringer Abschreckungseffekt bei den Probanden feststellen, die sich ohnehin konform verhalten.

Den Fehlschluss von härteren Sanktionen auf einen höheren Abschreckungseffekt erkannten *Gottfredson* und *Hirschi* sowie die modernen Anhänger biologischer Kriminalitätstheorien, in dem sie wie folgt argumentierten: Wenn sich die Mehrzahl der Täter nicht abschrecken lasse, müssten andere Faktoren (niedrige Selbstkontrolle, biologische Eigenschaften) für kriminelles Verhalten verantwortlich sein.

c) Mit der Ausbreitung ökonomischer Erklärungsansätze gerät nicht nur die Entstehung von Kriminalität, sondern der gesamte gesellschaftliche Umgang mit Kriminalität unter das Diktat der Abwägung von Kosten und Nutzen.

Deutlich wird dies beispielsweise anhand privater Haftanstalten in den USA. Die Kosten der Inhaftierung sind dort tatsächlich niedriger als in staatlichen Einrichtungen (was sie in Bundesstaaten wie Texas, Kentucky Mississippi per Gesetz auch sein müssen). Eine Untersuchung der Ökonomen *Dippel/Poyker* hat ergeben, dass sich die Länge der Haftdauer in Bundesstaaten um 1,3 % bzw. 23 Tage erhöht, wenn sich die Kapazität privater Gefängnisse verdoppelt. Ihre Erklärung: RichterInnen nehmen Rücksicht auf die begrenzte Finanzkraft der Bundesstaaten und verhängen kürzere Haftstrafen, wenn weniger kostengünstige private Gefängnisse zur Verfügung stehen (*Dippel/Poyker* Do Privat Prisons Affect Criminal Sentencing?, NBER Working Paper Nr. 2715, March 2019 [[online abrufbar](#)]).

Sollten solche Überlegungen tatsächlich einem Urteil zugrunde liegen?

Literatur:

Kunz/Singelstein Kriminologie, § 12 Rn. 11–42.

Wittig Der rationale Verbrecher, 1993.

Wittig Der ökonomische Ansatz zur Erklärung kriminellen Verhaltens, MSchrKrim 1993, 328 ff.

Becker Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens, 2. Aufl. 1993.

Lüdemann/Ohlemacher Soziologie der Kriminalität, 2002, S. 51 ff.

Karstedt/Greve Die Vernunft des Verbrechens, in: Bussmann/Kreisli (Hrsg.) Kritische Kriminologie in der Diskussion, 1996, S. 171 ff.